

RzF - 35 - zu § 134 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 21.01.1999 - 13 A 98.300

Leitsätze

1. [§ 134](#) Abs. 2 Satz 2 FlurbG fordert ein "unverzügliches" Tätigwerden und gewährt damit im Regelfall für das Nachholen der Erklärung eine kürzere als die in § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO festgelegte 2-Wochen-Frist.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 22 - zu § 60 Abs. 1 FlurbG](#).